

**TOP 32:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**

Drucksache: 343/08 und zu 343/08

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf hat eine Neuregelung des Versorgungsausgleichs zum Ziel. Die Aufgabe des Versorgungsausgleichs, die gleiche Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgeanrechten zu gewährleisten, wird durch das geltende Recht nur noch unzureichend erfüllt. Der bei der Scheidung durchgeführte Versorgungsausgleich verfehlt häufig die gerechte Teilhabe, weil sich das geltende Recht auf Prognosen stützen muss, die regelmäßig von den tatsächlichen Werten im Versorgungsfall abweichen. Die zunehmende Vielfalt der Sicherungssysteme, insbesondere der Ausbau der betrieblichen und privaten Vorsorge, trägt zur Verschärfung der Problemlage bei.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, künftig jede Versorgung regelmäßig innerhalb des Systems zu teilen ("interne Teilung"). Eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der Anrechte ist nicht mehr nötig, weil die Vergleichbarmachung als Voraussetzung der Saldierung entfällt. Der jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatte erhält bereits mit der Scheidung einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten. Die Eheleute sollen sich daher in Zukunft nicht nach Jahren noch einmal über Fragen der Versorgung auseinandersetzen müssen. Die einschlägigen Regelungen werden nunmehr in einem Gesetz, dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), zusammengefasst.

Folgende Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes sind besonders hervorzuheben:

Es wird mit der Halbteilung der Anrechte das Grundprinzip der Neuregelung formuliert, dass im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen sind.

Bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren soll kein Versorgungsausgleich stattfinden.

Die Berechnung des Ehezeitanteils des Anrechts (in Form eines Rentenbetrags, eines Kapitalwerts oder einer anderen Bezugsgröße) wird grundsätzlich in die Hand des jeweiligen Versorgungsträgers gelegt. Dieser hat dem Familiengericht

einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten.

Die Eheleute können künftig in größerem Umfang als bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen, und zwar sowohl in Eheverträgen als auch in Scheidungsfolgenvereinbarungen.

Der Kernbestand einer gleichwertigen Teilhabe bei einer internen Teilung wird festgeschrieben. In der Sache werden damit die Mindestanforderungen kodifiziert, die von der Rechtsprechung zur bisherigen Praxis der Realteilung entwickelt worden sind.

Der Gesetzentwurf enthält in der Form einer Generalklausel eine Härtefallregelung, die einen Versorgungsausgleich für den Ausnahmefall ausschließt, dass dieser sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls als grob unbillig erweist.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Familie und Senioren, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Frauen und Jugend empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf